



Gemeindeamt Fußach

Baumgarten 2
6972 Fußach
AUSTRIA
www.fussach.at

Nicole Burtscher-Kamer
nicole.burtscher-kamer@fussach.at
Tel. +43 (5578) 75716-132
Fax +43 (5578) 75716-109

Fußach, am 12.04.2024
Zahl: fu131.9-16/2024-10

Antragsteller: Isabella Linder, Bucher Straße 49/7, 6922 Wolfurt, Manuel
Luka Linder, Bucher Straße 49/7, 6922 Wolfurt
Vorhaben: Einfamilienwohnhaus
Baugrundstück: Gst-Nr 1986, KG 91108, Achstraße 40, 6972 Fußach

Kundmachung

Die Antragsteller Isabella Linder, Bucher Straße 49/7, 6922 Wolfurt, Manuel
Luka Linder, Bucher Straße 49/7, 6922 Wolfurt haben mit Eingabe bei der Behörde
am 23.02.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz, für die
Errichtung eines Einfamilienwohnhaus, auf der Liegenschaft Gst-Nr 1986, KG 91108,
Achstraße 40, 6972 Fußach, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und
Beschreibungsunterlagen vom 08.02.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

29.04.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die
Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu
machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in
der Natur darzustellen (Baumaske).

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des AVG und
den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem
Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k
BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines
fremden Grundstückes, das zu dem Bau-grundstück in einem solchen räumlichen
Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der
geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die
Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt
dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden
Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein
Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch
Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein
Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit
diese seinem Schutz dienen,

- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Fußach oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Gemeindeamt Fußach, Bauamt, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Fußach, www.fussach.at kundgemacht.

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 12.06.2024
 Abgenommen am: 29.04.2024
im Auftrag M

Parteienverkehr
und Amtsstunden:

Montag-Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch
14.00 - 18.00 Uhr

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Nicole Burtscher-Karner



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Gemeinde Fußach
Baumgarten 2

6972 Fußach

überprüft werden.